



2024/3037

19.12.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 218/2024
vom 23. September 2024
zur Änderung von Anhang XIV (Wettbewerb) des EWR-Abkommens [2024/3037]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2024/323 der Kommission vom 19. Januar 2024 zur Berichtigung der tschechischen Fassung der Verordnung (EU) 2022/720 über die Anwendung des Artikels 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XIV des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XIV des EWR-Abkommens wird unter Nummer 2 (Verordnung (EU) 2022/720 der Kommission) Folgendes angefügt:

„, geändert durch:

— **32024 R 0323**: Verordnung (EU) 2024/323 der Kommission vom 19. Januar 2024 (ABl. L, 2024/323, 22.1.2024)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2024/323 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 24. September 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (*)

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 23. September 2024.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Anders H. EIDE

⁽¹⁾ ABl. L, 2024/323, 22.1.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/323/oj>.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.